

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	05.02.2019	TOP 2
Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	12.02.2019	TOP 2
Kreisausschuss	21.02.2019	TOP 13
Kreistag	21.03.2019	TOP

### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 – Kevelaer**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kevelaer und Aufstellung des Bebauungsplans Kevelaer Nr. 85 ‚Wohnbebauung Hüls Teil A‘ im Parallelverfahren)

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplans und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Kevelaer 85 „Wohngebiet Hüls Teil A“ will die Wallfahrtsstadt Kevelaer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes schaffen (**Anlage 1**).

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer begründet die vorgesehene Änderung ihrer Bauleitplanung wie folgt:

*„In Kevelaer besteht eine erhöhte Nachfrage nach Grundstücken für den Bau von Wohnhäusern, besonders seitens der örtlichen Bevölkerung. Die letzte bauleitplanerische Grundlage für die Entwicklung von Wohnbauflächen wurde mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Kevelaer Nr. 30 (Klinkenberg) – Teil II vom 15.10.2010 geschaffen. Das Wohngebiet ist mittlerweile fast vollständig bebaut, so dass für den kurz- bis mittelfristigen Bau von Einzel- oder Doppelhäusern keine geeigneten Wohnbauflächen mehr zur Verfügung stehen.*

*Zwar befinden sich im Siedlungsbereich mehrere Grundstücke, die noch bebaubar sind. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um bauleitplanerisch gesicherte Baulückenerschließungen und mögliche Innenraumverdichtungen. Diese Grundstücke werden jedoch nicht von den Eigentümern zum Verkauf angeboten und oftmals als Gärten genutzt, so dass sie nicht als Wohnbauflächen zur Verfügung stehen.*

*Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt daher, am südwestliche Rand des Siedlungsbereiches neue Wohnbauflächen zu entwickeln.“*

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet.

Im rechtskräftigen FNP ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 11 Kevelaer (**Anlage 2**), der hier das Entwicklungsziel 1 ‚Erhaltung‘ für den Entwicklungsraum 1.1.3 ‚Schwarzes Bruch‘ vorsieht. Gemäß den Vorgaben des Landschaftsplans soll jedoch eine Bebauung in Ortsrandlagen außerhalb der festgesetzten Schutzgebiete und unter Berücksichtigung der besonderen Pufferfunktion im Einzelfall möglich sein. Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist dann jedoch erforderlich.

### **Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde**

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, sofern die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Ausführung kommen. Der LBP ist Teil des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 85 ‚Wohngebiet Hüls Teil A‘. Zum Schutz der nördlich ans Plangebiet angrenzenden Baumreihe, die Teil einer Allee ist, erfolgt die innere Erschließung mit Ausnahme des Mündungsbereichs in die Straße Hüls, ausschließlich von Süden. Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 28.040 Punkten wurde von einem Ökokonto abgebucht. Es handelt sich um eine 1,02 ha große Teilfläche des Flurstücks 173, Flur 9, sowie um eine 2,85 ha große Teilfläche des Flurstücks 596, Flur 8 jeweils in der Gemarkung Kervendonk. Auf diesen mit Fichten und Schwarzpappelhybriden bestockten Flächen erfolgte ein Umbau zu einem strukturreichen, stufig aufgebauten Stieleichen bzw. Stieleichen-Hainbuchenwald.

Der Naturschutzbeirat des Kreises Kleve hat sich in seiner Sitzung am 05.02.2019 mit der Angelegenheit befasst und sich der Sichtweise der Verwaltung einstimmig angeschlossen. Über das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung wird mündlich berichtet.

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung: einstimmig

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreis Kleve als Träger der Landschaftsplanung erhebt keine Bedenken gegen die Anpassung des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 11 Kevelaer an die kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer, sofern die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Ausführung kommen.

Kleve, 22.02.2019

Kreis Kleve  
Der Landrat  
6.3 - 61 2 02 08

Spreen

Anlage 1, FNP  
Anlage 2, LP